

# Die Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein

von Jörg Rathjen

Als die schleswig-holsteinischen Stände am 9. März 1542 auf dem Landtag zu Rendsburg die Kirchenordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein annahmen, setzten sie mit diesem Akt gleichsam einen Schlusspunkt unter einen zwei Jahrzehnte andauernden Prozess der kirchlichen Umwälzung, der weit reichende Folgen auf politischem, religiösem, kirchlichem und sozialem Gebiet mit sich brachte. Gleichzeitig markiert die Kirchenordnung den Beginn einer schleswig-holsteinischen Landeskirche. Entsprechend ihrer Bedeutung hat die Reformation in der landes- und kirchengeschichtlichen Historiografie Schleswig-Holsteins große Beachtung erfahren.<sup>1</sup> Auf dieser Basis soll es im Folgenden darum gehen, den Verlauf und die Durchsetzung der reformatorischen Bewegung in den nordelbischen Herzogtümern nachzuzeichnen.

Werfen wir zum besseren Verständnis zu Anfang einen kurzen Blick auf die politisch-rechtliche und kirchliche Verfasstheit der beiden Territorien. Seit dem 14. Jahrhundert hatten sich zwischen dem der dänischen Lehnshoheit unterstehenden Herzogtum Schleswig und der zum Lehnsverband des Heiligen Römischen Reiches gehörenden Grafschaft Holstein (seit 1474 Herzogtum) unter den Schauenburger Grafen enge Bindungen entwickelt. Nach dem Tod des letzten Schauenburgers wählten 1460 die schleswig-holsteinischen Landesräte, die führenden Vertreter des Adels, den dänischen König Chris-

---

<sup>1</sup> Einige Gesamtdarstellungen: Volquart Pauls, Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein, in: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (1922), Sonderheft 1; Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. v. Ernst Feddersen. Bd. II (1517–1721). Kiel 1938 (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 1. Reihe 9); Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 3: Reformation. Neumünster 1982 (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 1. Reihe 28); Erich Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit. Neumünster 1990 (Geschichte Schleswig-Holsteins. Bd. 4. 2), S. 394–469; Hans V. Gregersen, Reformationen i Sønderjylland (Reformation im Herzogtum Schleswig). Aabenraa 1986 (Skrifter, udgivne af Historisk Samfund for Sønderjylland. 63); Wolfgang Seegrün, Schleswig-Holstein, in: Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Bd. 2: Der Nordosten. Münster 1990 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung. 50), S. 140–164.

tian I. (1426–1481) aus dem Hause Oldenburg zum neuen Landesherrn. Als Gegenleistung ließen sich die Räte in der Ripener Urkunde und in der Kieler „Tapferen Verbesserung“ mit weit reichenden Privilegien ausstatten: das Recht, einen neuen Landesherrn aus dem Kreis der Erben zu wählen, das Steuerbewilligungsrecht sowie das Indigenat, d.h. das Recht auf die höheren Ämter. Insgesamt zielten die Bestimmungen der Privilegienurkunden von Ripen und Kiel auf die Festschreibung der Einheit Schleswigs und Holsteins und auf die weitgehende Unabhängigkeit von Dänemark. Mit dem Königreich bildeten die beiden nordelbischen Territorien eine Personalunion, jedoch keine politische Einheit. Das Herzogtum Schleswig und die Grafschaft Holstein hingegen wuchsen durch ihren gemeinsamen Landesherrn, die für beide Territorien geltenden Privilegien, die Institution des Landesrates sowie durch den seit 1462 belegten gemeinsamen Landtag der Stände noch weiter zusammen.<sup>2</sup>

Weniger einheitlich stellte sich die kirchliche Organisation in Schleswig und Holstein dar, für die fünf Bistümer zuständig waren. Die Diözese des Schleswiger Bischofs umfasste nahezu das gesamte Herzogtum; ausgenommen waren einige kleinere Gebiete, die zum Bistum Ripen bzw. zum Bistum Odense gehörten. In Holstein unterlag der westliche Teil dem Erzbistum Bremen, wobei hier der Dompropst von Hamburg die Aufsicht und Jurisdiktion innehatte. Zum Sprengel gehörte auch Dithmarschen, das zwar de jure der Landesherrschaft des Bremer Erzbischofs unterstand, sich jedoch faktisch zu einer freien „Bauernrepublik“ entwickelt hatte; die kirchliche Leitung lag auch hier in den Händen des Hamburger Dompropstes. Das Lübecker Bistum erstreckte sich auf das östliche Holstein. Der Bischof war in seinem eigenen Territorium um Eutin und einigen Gebieten vor der Stadt Lübeck geistlicher Reichsfürst. Ein Großteil des Grundbesitzes lag allerdings auf landesherrlichem Gebiet in Holstein, so dass Bischof und Domkapitel für diese Besitzungen der Landesherrschaft unterstanden und daher auch die Landtage besuchten.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vgl. dazu die entsprechenden Abschnitte bei Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1); Ulrich Lange, Stände, Landesherr und große Politik – Vom Konsens des 16. zu den Konflikten des 17. Jahrhunderts, in: Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, hrsg. v. dems. Neumünster 1996, S. 153–265, hier bes. S. 153–162.

<sup>3</sup> Seegrün, Schleswig-Holstein (wie Anm. 1), S. 143 f.; Andrea Boockmann, Hamburg, Lübeck und Schleswig als Zentren der Diözesanverwaltung im Mittelalter, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 2: Anfänge und Ausbau, Teil II. Neumünster 1978 (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 1. Reihe 27), S. 9–42.

Das spätmittelalterliche religiöse Leben in den Herzogtümern war, wie andernorts auch, geprägt von einer tiefen Frömmigkeit, der die Gläubigen vor allem in zahlreichen Kirchenstiftungen, in der Heiligenverehrung, in Wallfahrten und in der Gründung von Bruderschaften Ausdruck verliehen. Gleichzeitig entwickelte sich eine zunehmend kritische Einstellung gegenüber den kirchlichen Zuständen und den Geistlichen; vor allem die Verweltlichung und Kommerzialisierung der Kirche, symbolisiert im Ablasshandel, empfanden viele Gläubige als Missstand. Ein Zeichen für das gewachsene Bedürfnis nach kirchlicher Erneuerung ist die Reform der Bettelklöster, die sich in ihrer materiellen Ausstattung und in ihrem klösterlichen Leben nach Ansicht der Gläubigen zu sehr vom ursprünglichen Armutsideal entfernt hatten. Besonders die Franziskanerklöster wurden an der Wende zum 16. Jahrhundert im Sinne der auf eine strenge Beachtung der Ordensregel abzielenden Observanz einer Reform unterzogen, die von den Landesherrn – König Hans (1455–1513) und Herzog, ab 1523 König Friedrich I. (1471–1533)<sup>4</sup> – teilweise initiiert, zumindest aber tatkräftig unterstützt wurde: 1495/96 in Flensburg, 1499 in Schleswig,<sup>5</sup> 1503 in Kiel und Tondern. Dazu kamen Klosterneugründungen durch mönchische Vertreter der Observanz wie z.B. in Husum 1495. Auch Klöster anderer Orden schlossen sich monastischen Reformbewegungen an.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> 1490 waren die Herzogtümer unter Wahrung ihrer Einheit zwischen den beiden Brüdern geteilt worden, wobei König Hans den „Segeberger Anteil“ und Herzog Friedrich den „Gottorfer Anteil“ regierte, während sie über die Stände und ihre Besitzungen gemeinsam Herrschaft ausübten. Die Teilung dauerte bis zur Thronbesteigung Friedrichs I. 1523 an.

<sup>5</sup> Im Falle des Schleswiger Franziskanerklosters bat Friedrich den Papst darum, dieses reformieren und mit Observanten besetzen zu dürfen, nachdem es dort zu Gewalttätigkeiten zwischen den Mönchen gekommen war und auch sonst das klösterliche Leben stark zu wünschen übrig ließ; vgl. Karsten Giltzau, *Die Reformation in Schleswig*, in: 850-Jahre-St.-Petri-Dom, 1134–1984, hrsg. v. Christian Radtke u. Walter Körber i.A. der Evangelisch-Lutherischen Domgemeinde Schleswig, Schleswig 1984 (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 1. Reihe 33), S. 229–238, hier S. 230; August Sach, *Geschichte der Stadt Schleswig nach urkundlichen Quellen*, Schleswig 1875, S. 199–206, hier S. 200 f.

<sup>6</sup> Hoffmann, *Spätmittelalter* (wie Anm. 1), S. 385 f.; Gustav Freytag, *Die Klöster als Zentren kirchlichen Lebens*, in: *Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte*. Bd. 1: *Anfänge und Ausbau*, Teil I. Neumünster 1977 (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 1. Reihe 26), S. 147–202, zur Reform S. 178–182; zur Stellung der Geistlichen in der vorreformatorischen Zeit vgl. Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, *Die Geistlichen der schleswig-holsteinischen Städte vor der Reformation und ihre Stellung in den Stadtgemeinden*, in: *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert*, hrsg. v. Bernd Möller. Gütersloh 1978 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. 190), S. 125 ff.

### Erste reformatorische Prediger

Über die Anfänge der reformatorischen Bewegung, gleichsam ihre „Inkubationsphase“, in den Herzogtümern sind wir aufgrund der schlechten Quellenlage nur bruchstückhaft informiert. Nachrichten über die Ereignisse im fernen Wittenberg sowie über die Thesen Luthers dürften entlang der Handels- und Verkehrswege nach Nordelbien gelangt sein; auch gab es in Wittenberg aus den Herzogtümern stammende Studenten, die sicherlich ihre Angehörigen über die Entwicklung informierten.

Die ersten Nachrichten vom Auftreten lutherischer Prediger stammen aus den wirtschaftlich prosperierenden Marschgebieten an der Westküste, die Handelsbeziehungen vor allem zu Friesland, Nordwestdeutschland und Hamburg unterhielten. So betätigten sich Mönche des Stader Prämonstratenserklosters, das sich frühzeitig der Reformation angeschlossen hatte, als die ersten Verkünder der lutherischen Lehre in den Elbmarschen. In Dithmarschen herrschte zu Beginn der 1520er Jahre eine große Unzufriedenheit mit dem Hamburger Domkapitel, dem man vorwarf, hinsichtlich der Ausübung seiner Visitation und Gerichtsbarkeit nur finanzielle Interessen im Blick zu haben. 1523 verweigerten die Kirchspielsobrigkeiten und der Rat der Achtundvierzig, das oberste Gremium des Landes, die Zahlungen an das Domkapitel, ließen zudem keine Visitatoren mehr nach Dithmarschen, und die Kirchspiele gingen dazu über, ihre Pfarrer selbst zu wählen und einzusetzen. In dieser Situation lud 1524 der lutherisch gesinnte Pfarrer von Meldorf, Nikolaus Boje (gest. 1542), den Prädikanten Heinrich von Zütphen (1488–1524) nach Dithmarschen ein, um dort reformatorisch zu predigen. Gegen die Tätigkeit Zütphens regte sich jedoch Widerstand. Der Prior des Meldorfer Dominikanerklosters klagte bei der Dithmarscher Landesversammlung den Prediger als Ketzer an. Diese schob die Behandlung der Klage jedoch vorerst auf. Franziskanermönche aus Lunden griffen schließlich zur Gewalt. Mit Unterstützung mehrerer hundert Bauern und zweier Mitglieder des Rates der Achtundvierzig überfielen sie Zütphen im Meldorfer Pfarrhaus und brachten ihn nach Heide, wo sie ihn einem Scheingericht unterwarfen. Am 10. Dezember 1524 starb Zütphen auf dem Scheiterhaufen. Ihren Zweck, mit dieser Bluttat die reformatorische Bewegung in Dithmarschen aufzuhalten, erreichten

Zütphens Gegner jedoch nicht, da sich bis 1533 sämtliche Kirchspiele dem lutherischen Glauben anschlossen.<sup>7</sup>

In jenen Jahren mehren sich auch die Quellennachrichten über reformatorische Prediger in den Städten der Herzogtümer, wobei wesentliche Fragen nach dem genauen Verlauf der städtischen Reformation und nach ihren Trägern aufgrund der schlechten Überlieferungssituation nicht oder doch nur unzureichend beantwortet werden können. In Husum, dem bedeutendsten Handelsort an der schleswigschen Westküste, verkündete nach neueren Erkenntnissen ein Dietrich Becker (Theodoricus Pistorius) 1525 als erster die Lehren Luthers.<sup>8</sup> Als Becker von den Geistlichen der Husumer Marienkirche der Zugang verweigert wurde, fand er in dem Kaufmann Matthias Knutzen<sup>9</sup> einen Förderer, der ihm sein Haus für Predigten zur Verfügung stellte. Becker und Knutzen waren es wohl auch, die dafür sorgten, dass König Friedrich I. den Husumer Geistlichen Hermann Tast (1490–1551) beauftragte, in der Marienkirche als lutherischer Prediger zu wirken.<sup>10</sup> Tast erschien 1511 in den Immatrikulationslisten der Wittenberg Universität. Seine geistliche Ausbildung erhielt er vermutlich am Schleswiger Dom, bevor er als Geistlicher nach Husum zurückkehrte. Wie vor ihm Becker musste auch Tast wegen eines Predigtverbots des Kirchherrn der Marienkirche seine Tätigkeit ins Haus Knutzens und später an den Rand des Friedhofes verlagern. Trotz aller Widrigkeiten gelang es Hermann Tast mit seinen Predigten, eine große Anhängerschar um sich zu sammeln. Bis 1527 setzte sich die Reformation in Husum vermutlich endgültig durch, denn in jenem Jahr

<sup>7</sup> Zu Dithmarschen vgl. Gotthard Köppe, Die Reformation in Dithmarschen, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 3: Reformation (wie Anm. 1), S. 259–277, speziell zu Zütphen S. 262–267; Reimer Hansen, Die geschichtliche Bedeutung Heinrichs von Zütphens, des Märtyrers der Reformation in Dithmarschen, in: Dithmarschen (1990), S. 1–16; Jörg Mißfeldt, Staat und Kirche in Dithmarschen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 2. Reihe. 45 (1992), S. 43–136.

<sup>8</sup> Albert Panten, Von der Reformation bis zur Erteilung des Stadtrechtes (1527–1603), in: Geschichte Husums von den Anfängen bis zur Gegenwart, hrsg. v.d. Gesellschaft für Husumer Stadtgeschichte. Husum 2003 (Schriften der Gesellschaft für Husumer Stadtgeschichte. 3), S. 49–76, hier S. 49 f.

<sup>9</sup> Zu Knutzen vgl. Dieter Lohmeier, Knutzen, Mathias, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck. Bd. 10, Neumünster 1994, S. 212 f.

<sup>10</sup> Dieter Lohmeier, Tast, Hermann, in: Ebenda, S. 373–376; Festschrift „Harmen Tast“: 1490–1990, hrsg. i.A. der Gesellschaft für Husumer Stadtgeschichte von Günter Klatt. Husum 1990 f. (Beiträge der Gesellschaft für Husumer Stadtgeschichte. 3/4); Hans-Joachim Ramm, Wegbereiter der Reformatorischen Predigt und ihre katholischen Gegner, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 3: Reformation (wie Anm. 1), S. 279–284.

sicherten die Vikare der Marienkirche zu, keinen altgläubigen Gottesdienst mehr abzuhalten, wofür ihnen ihre Einkünfte garantiert wurden. Der Erfolg Tasts als Reformator verbreitete sich über die Grenzen Husums hinaus. Zu Jahresbeginn 1526 baten ihn einige Anhänger Luthers aus Flensburg, der größten und ökonomisch wichtigsten Stadt der Herzogtümer, zu der Husum in enger wirtschaftlicher Verbindung stand,<sup>11</sup> dort zu predigen. Wie in Husum stieß Tast auch in Flensburg auf den Widerstand der dortigen Kleriker. Die Flensburger Nikolaikirche blieb ihm verschlossen, so dass er offenbar in Bürgerhäuser und auf den Friedhof ausweichen musste. Tast gab in Flensburg erste reformatorische Anstöße, die von Gerhart Slewert (um 1490–1570) fortgeführt wurden. Der aus den Niederlanden stammende ehemalige Dominikanermönch war Lektor am Haderslebener Kloster gewesen, anschließend folgte ein Aufenthalt im Dominikanerkloster zu Magdeburg, wo er zum Anhänger Luthers wurde.<sup>12</sup> 1526 reiste er auf Wunsch Christians, des ältesten Sohnes König Friedrichs, wieder nach Hadersleben, wo inzwischen die Reformation Fuß gefasst hatte. Christian setzte es wohl auch durch, dass Slewert in der Flensburger Nikolaikirche predigen durfte. Am 1. Februar 1526 hielt Slewert dort die erste evangelische Predigt. Slewert wurde Kirchherr an der Nikolaikirche und sollte es bis zu seinem Tod 1570 bleiben. Vermutlich gewannen die reformatorischen Kräfte in Flensburg schon 1526 die Oberhand, da in diesem Jahr zwölf altgläubige – „papistische“ – Priester aus der Stadt gewiesen wurden. Während in Husum und Flensburg die Reformation einen eher ruhigen Verlauf genommen zu haben scheint, ging es in Kiel und Schleswig vergleichsweise turbulent zu.

In Kiel hielt der aus einer Ratsfamilie stammende Vikar Marquard Schuldorp (gest. 1529) lutherische Predigten an der Nikolaikirche, für die das Bordesholmer Augustiner-Chorherrenkloster das Patronatsrecht innehatte und der Augustiner-Chorherr Wilhelm Pravest als Kirchherr fungierte.<sup>13</sup> Doch in der Stadt machte vor allem eine der

<sup>11</sup> Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 303.

<sup>12</sup> Gerhard Kraack, Slewert, Gerhard, in: Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon. Bd. 5, Neumünster 1979, S. 244 f.; zur Reformation in Flensburg vgl. auch Erich Hoffmann, Flensburg von der Reformation bis zum Ende des Nordischen Krieges 1721, in: Flensburg. Geschichte einer Grenzstadt, hrsg. v. d. Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte. Flensburg 1966 (Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte. 17), S. 73–188, hier S. 73–79; Ramm, Wegbereiter (wie Anm. 10), S. 295–303.

<sup>13</sup> Ramm, Wegbereiter (wie Anm. 10), S. 309 f.; Helmut G. Walther, Von der Holstenstadt der Schauenburger zur Landesstadt des holsteinischen Adels (1242 bis 1544), in: Geschichte der Stadt Kiel, hrsg. v. Jürgen Jensen u. Peter Wulf. Neu-

schillerndsten Gestalten unter den Reformatoren, der aus Schwäbisch Hall stammende Kürschner Melchior Hoffmann (um 1500–nach 1543), von sich reden.<sup>14</sup> Als begabter Prediger war Hoffmann in verschiedenen Orten im Ostseeraum tätig gewesen, bevor er 1527 mit landesherrlicher Erlaubnis nach Kiel kam und als Prädikant neben Pravest und Schuldorp wirkte. Seinen Lebensunterhalt verdiente er unterdessen als Kürschner, später konnte er sogar eine Druckerei eröffnen, die es ihm ermöglichte, seine eigenen Schriften zu publizieren. Zum Konflikt kam es in Kiel, als Hoffmann in seinen Predigten den Rat und dessen Kirchenpolitik angriff, ihn der Aneignung von Kirchenvermögen zur persönlichen Bereicherung beschuldigte und den Rat gar als Diebesbande bezeichnete, die es wert sei, „dat man se yn de boeme henge“.<sup>15</sup> Ebenso sparte er nicht mit Kritik an der altgläubigen wie lutherischen Geistlichkeit. Hoffmann soll mit seinen agitatorischen, kirchen- und obrigkeitskritischen Predigten große Erfolge bei den städtischen Unterschichten erzielt haben. Außerdem kam es wegen seiner spiritualistischen Abendmahlsauffassung auch mit Schuldorp zu Auseinandersetzungen, da Hoffmann im Gegensatz zur lutherischen Auffassung die leibliche Gegenwart Christi beim Abendmahl leugnete. Pravest wiederum suchte seinerseits die Situation auszunutzen und wandte sich im Februar 1528 mit einem Schreiben an Luther, in dem er den Eindruck vermittelte, Anhänger des Wittenberger Reformators zu sein. Den Antwortbrief Luthers, der sich energisch gegen Hoffmann aussprach, benutzte Pravest dann, um die evangelische Lehre insgesamt zu diskreditieren. Als Luther schließlich über den wahren Sachverhalt informiert wurde, setzte er den Kieler Rat über die Umtriebe Pravests in Kenntnis. Pravest verließ daraufhin Kiel und zog sich nach Bordesholm zurück; auch trat das Kloster sein Patronatsrecht an der Nikolaikirche an den Rat ab. Was Hoffmann betraf, so betrachteten die reformatorischen Prediger in den Herzogtümern seine Auftritte weiterhin mit großem Misstrauen, da man ihn

---

münster 1991, S. 13–58, zur Reformation S. 56 ff.; vgl. auch Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, *Die Sozial- und Wirtschaftsstruktur schleswig-holsteinischer Landstädte zwischen 1500 und 1550*. Neumünster 1980 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins. 76), S. 237–245.

<sup>14</sup> Zu Melchior Hoffmann vgl. Klaus Deppermann, *Melchior Hoffmanns Weg von Luther zu den Täufern*, in: *Umstrittenes Täuferum. 1525–1975*. Neue Forschungen, hrsg. v. Hans-Jürgen Goertz. Göttingen 1975, S. 173–205; Lorenz Hein, *Spiritualisten und Täufer*, in: *Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte*. Bd. 3: *Reformation* (wie Anm. 1), S. 331–351, zu seiner Zeit in Kiel bes. S. 334–341; Martin Schwarz Lausten, *Hofmann, Melchior*, in: *Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon*. Bd. 5, Neumünster 1979, S. 139 ff.

<sup>15</sup> Zit. nach Deppermann, *Hoffmanns Weg* (wie Anm. 14), S. 186.

im Verdacht hatte, sich wiedertäuferischem Gedankengut anzunähern. Infolgedessen entstand eine heftige, mit Streitschriften ausgetragene Auseinandersetzung zwischen Hoffmann auf der einen und dem inzwischen in Schleswig tätigen Schuldorp und weiteren Reformatoren auf der anderen Seite. Auf Betreiben König Friedrichs fand im April 1529 in der Kirche des Flensburger Franziskanerklosters eine Disputation zwischen Hoffmann und einer Gruppe von Reformatoren statt, deren Wortführer Hermann Tast war; ebenfalls anwesend war Johannes Bugenhagen, der gleichsam als Lehrautorität hinzugezogen wurde. Hoffmann seinerseits hatte um den Beistand Andreas Karlstadts (um 1477–1541) nachgesucht, dem allerdings die Teilnahme an der Disputation verweigert wurde. In den Diskussionen ging Hoffmann von seinem Schriftumsverständnis und seiner Abendmahlsauffassung nicht ab, und da Hoffmann und drei seiner Anhänger nicht widerriefen, wurden sie des Landes verwiesen.<sup>16</sup>

Für Schleswig, mit Dom und Domkapitel das geistliche Zentrum des Landes,<sup>17</sup> sieht die Informationslage zum Verlauf der städtischen Reformation etwas besser aus. Dort sorgte ein entlaufener Franziskanermönch für Aufsehen, der als der „tolle Friedrich“ bekannt wurde.<sup>18</sup> Weder Inhaber eines Kirchenamtes noch im Besitz einer obrigkeitlichen Erlaubnis, in der Stadt zu wirken, betätigte sich Friedrich als freier Prediger, der bei seinen Anhängern in der Stadt offenbar große Unterstützung fand: Er ging „vann husern tho huserenn under sinen ahnhanck eten“.<sup>19</sup> Kann man daher vermuten, dass Friedrich anfänglich in den Häusern predigte, trat er auf Drängen seiner Anhängerschaft schließlich im Dom auf. In seinen Predigten vertrat der „tolle Friedrich“ radikale Positionen, die sich besonders gegen die katholische Lehre von den gnadenbringenden guten Werken richteten: Almosen, Kirchenstiftungen, der Unterhalt von Priestern und Mönchen sowie Fasten und Beten seien für die Seligkeit der Gläubigen nicht nötig. Außerdem plädierte er für die priesterliche Armut, wenn er meinte, „die predicanten nicht mher else umb und ahn nha der apostell

<sup>16</sup> Ebenda, S. 341 f.

<sup>17</sup> Klaus Harms, *Das Domkapitel zu Schleswig von seinen Anfängen bis zum Jahr 1542*. Kiel 1914 (Schriften des Vereins für Kirchengeschichte. 1. Reihe. 7).

<sup>18</sup> Vgl. zu Schleswig: Giltzau, *Reformation* (wie Anm. 5), S. 229–238; Eckart Reblin, *Aus der Reformationsgeschichte der Stadt Schleswig*, in: *Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte* 32 (1987), S. 105–139; Sach, *Geschichte* (wie Anm. 5), S. 119–206; auch Lorenzen-Schmidt, *Sozial- und Wirtschaftsstruktur* (wie Anm. 13), S. 220–229.

<sup>19</sup> Sach, *Geschichte* (wie Anm. 5), S. 203.



regell heben scholen“.<sup>20</sup> Mit solchen Aussagen scheint Friedrich insbesondere unter den ärmeren Schichten der Bevölkerung große Resonanz gefunden zu haben. Dies bekam in der Folge der Kirchherr am städtischen Gemeindealtar im Dom, Marquard Bulow, zu spüren, der seine Einkünfte aus Opfer-, Grab-, Kirchgangs- und Beichtgeldern verlor. Friedrich und seine Anhänger beließen es freilich nicht bei Worten, sondern schritten zu Taten, um ihren Überzeugungen zum Durchbruch zu verhelfen. So drang Friedrich mit einigen Leuten am zweiten Weihnachtstag 1526 anlässlich einer Totenmesse für einen verstorbenen Geistlichen in den Chor des Domes vor: Dort sollen die Störenfriede die brennenden Kerzen heruntergehauen, die anwesenden Geistlichen und Schüler umhergejagt und dabei geschrien haben, man „scholde den dodenn Corper uth der kercken also eynen godtlosen papisten under dem galgen graven“.<sup>21</sup> Angesichts solch heftiger Ausbrüche und der auftretenden Spannungen zwischen Rat, Geistlichkeit und Bürgern sah sich der Rat, nicht zuletzt um seine eigene obrigkeitliche Stellung zu bewahren, zum Eingreifen genötigt. „Umb vormidunge und wechnehmung sulcher vorgenamen rotterie, tvispalt und uhnenicheit“<sup>22</sup> wandten sich Rat und Mitglieder des Domkapitels 1527 an König Friedrich I. mit der Bitte um einen geeigneteren Prediger als den umstrittenen „tollen Friedrich“. Die Wahl des Landesherrn fiel auf den uns bereits bekannten Kieler Geistlichen Schuldorp. In seiner Probepredigt forderte Schuldorp zum Gehorsam gegenüber der von Gott eingesetzten Obrigkeit und zu christlicher Einheit auf. Damit ganz auf der Linie des Rates liegend, wurde Schuldorp von Rat und Bürgerschaft zum neuen Kirchherrn am städtischen Altar im Dom berufen. Der „tolle Friedrich“ soll noch eine Zeitlang dem neuen Pfarrherrn als Kaplan gedient haben, ohne dass er jedoch seine Agitation unterließ; infolgedessen kam es auch weiterhin zu Konflikten. So soll er etwa die lateinischen Chorgesänge und Gebete der katholischen Domherren durch Singen deutscher Psalmen sowie durch Schreien und Lärmen gestört haben. In einem anderen Fall wird berichtet, dass Friedrich die Predigten Marquard Bulows unterbrochen und dessen Ausführungen als Lüge und Possenspiel bezeichnet habe. Friedrich überspannte den Bogen, als er den königlichen Kanzler Wolfgang von Utenhofen öffentlich mit Worten angriff und überdies behauptete, in Glaubenssachen sei man der Obrigkeit keinerlei Gehorsam schuldig.

---

<sup>20</sup> Ebenda, S. 202.

<sup>21</sup> Ebenda.

<sup>22</sup> Ebenda, S. 203.

Aufgrund dieser Äußerung folgte eine Anklage beim Landesherrn. Friedrich konnte zwar fliehen, wurde aber in Neumünster wieder festgesetzt und später des Landes verwiesen, womit sich seine Spur verliert. Nach dem frühen Tode Schuldorps 1529 wurde der ehemalige Augustinermönch Reinholt Westerholt (1493–1554) zu seinem Nachfolger ernannt, der dann mit seinem Wirken die Reformation in Schleswig endgültig durchsetzte. Auch in anderen Städten und Orten der Herzogtümer setzte sich die reformatorische Bewegung offenbar rasch durch, wobei die meisten städtischen Obrigkeiten sich anfänglich wohl eher abwartend verhalten zu haben scheinen, um sich dann der Reformation anzuschließen, sobald die Mehrheit der Bürger der neuen Lehre folgte.

Ähnlich wie im Königreich Dänemark duldeten König Friedrich auch in den Herzogtümern ab 1527 die Auflösung der Bettelklöster der Franziskaner und Dominikaner in den Städten. Die klösterlichen Besitztümer gelangten an die Stadt, die nun die Armenfürsorge und die Krankenpflege übernahm.<sup>23</sup> In Schleswig etwa übereignete der Landesherr dem Rat das dortige Graukloster der Franziskaner als Armenhaus, während die Klosterkirche zum neuen Rathaus umfunktioniert wurde.<sup>24</sup> Die letzten Mönche des Klosters scheinen aber nicht vertrieben worden zu sein. Auch das Schleswiger Dominikanerkloster löste sich vermutlich in dieser Phase auf. Von Veränderungen zeugt ein Schreiben vom Mai 1528, in welchem dem Konventualen Gerhard Kupfer vom Ordensgeneral erlaubt wurde, bis zur Rückkehr geordneter Verhältnisse in Schleswig ein anderes Kloster aufzusuchen. Die Dominikaner gaben sich aber offenkundig nicht so schnell geschlagen: Noch im September 1528 bestellte das Leipziger Provinzkapitel einen neuen Prediger, der in der Stadt Schleswig ausschließlich katholisch predigen sollte. Das endgültige Ende der Schleswiger Bettelklöster kam dann 1531 durch den Kirchherrn Westerholt, der bei der Durchsetzung des reformatorischen Gedankenguts offenbar nicht vor energischen Maßnahmen zurückscheute: Er „hefft uth twee klostere hir binnen de monneke, so dar noch inne, und dhe armen lude (...) gegen die reine lere des evangelii uphelden, genßlichen uthgefuehett und de klostere gewostett“.<sup>25</sup> Dies betraf vor allem das Dominikanerkloster, dessen Gebäude abgebrochen wurde und so in den folgenden Jahrzehnten völlig aus dem Stadtbild verschwand. Das Flensburger

<sup>23</sup> Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 403.

<sup>24</sup> Giltzau, Reformation (wie Anm. 5), S. 234; Reblin, Reformationsgeschichte (wie Anm. 18), S. 112–116.

<sup>25</sup> Zit. nach Sach, Schleswig (wie Anm. 5), S. 205.

Franziskanerkloster schenkte Friedrich dem lutherischen Reichshofmeister Magnus Gøye. Zwar konnte der Amtmann des Amtes Flensburg, Wulf Pogwisch (um 1485–1554), ein treuer altgläubiger Anhänger des Königs, eine Aufforderung Gøyes an die Mönche, das Kloster zu verlassen, vorerst abwenden. Einige Monate später erschien jedoch ein Beauftragter des Reichshofmeisters samt einigen Getreuen vor dem Kloster und erzwang dessen Übergabe. Den Mönchen wurde es immerhin gestattet, gemeinsam mit Flensburger Bürgern die im Kloster vorhandenen Nahrungsmittelvorräte zu verspeisen. Gøye tauschte später das Flensburger Kloster gegen ein anderes ein; Friedrich schenkte das Franziskanerkloster daraufhin der Stadt, die dessen Vermögen zur Armen- und Gesundheitsfürsorge einsetzte.<sup>26</sup> Der Kieler Rat erlangte 1530 vom König die Erlaubnis, sein Franziskanerkloster aufzulösen und sich dessen Besitz anzueignen; allerdings verbot Friedrich die Vertreibung der letzten dort noch wohnenden acht Mönche.<sup>27</sup>

### **Die Reformation und Friedrich I.**

Die rasche Verbreitung der reformatorischen Bewegung in den Herzogtümern verdankt sich nicht zuletzt der Tatsache, dass der Landesherr, Friedrich I., sie weitgehend duldete und seine Haltung schließlich zunehmend Formen einer „aktiven Toleranz“<sup>28</sup> annahm. Wie bei vielen Fürsten jener Zeit vermischten sich bei Friedrich in seiner Haltung zur Reformation religiöse Überzeugungen, handfeste machtpolitische Erwägungen und finanzielle Interessen. Persönlich hing Friedrich kirchenreformerischen Ansichten an und stand neuen Richtungen durchaus aufgeschlossen gegenüber. Dies zeigte sich etwa, wie erwähnt, bei seinem Einsatz für die Observantenbewegung und die Klosterreform der Bettelklöster um 1500. Ob und wie weit er allerdings der lutherischen Lehre anhing, ist unbekannt, da Äußerungen seinerseits zu diesem Thema fehlen. Der Politiker in ihm erkannte aber zweifellos auch die der Reformation innewohnende Möglichkeit zum Zugriff auf kirchliches Vermögen und zum Ausbau seiner landesherrlichen Stellung. Der Spielraum des Königs war dafür aber aufgrund der besonderen Umstände in Dänemark und den Herzogtümern begrenzt,

<sup>26</sup> Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 403 f.

<sup>27</sup> Walther, Holstenstadt (wie Anm. 13), S. 57.

<sup>28</sup> Seegrün, Schleswig-Holstein (wie Anm. 1), S. 147.

verdankte er doch seine Krone in wesentlichem Maße Rat, Ritterschaft und Geistlichkeit der Herzogtümer, die ihn in seinem Kampf gegen seinen Neffen Christian II. (1481–1559) 1523 tatkräftig militärisch und finanziell unterstützt hatten. Friedrich I. war mithin diesen Gruppen verpflichtet, zumal er auch weiterhin der Hilfe und des Geldes von Adel und Geistlichkeit bedurfte, um gegen drohende Rückkehrversuche des abgesetzten Christian II. gewappnet zu sein. Der Landesherr hatte zwar keine Handfeste wie im Königreich unterzeichnen müssen, in der er sich zum Schutz der alten Kirche verpflichtete, doch war er in den Herzogtümern an die gegebene Zusage gebunden, den „christlichen Glauben, Gottesdienst und Gerechtigkeit“ zu schützen.<sup>29</sup> Wie in seinem Königreich vollzog Friedrich in den Herzogtümern daher einen „wohlbedachte(n) politische(n) Balanceakt zwischen Gegnern, Anhängern und Indifferenten gegenüber der Reformation“.<sup>30</sup> Dies stellte sich so dar, dass er einerseits den evangelischen Predigern in den Herzogtümern Schutzbriefe ausstellte und beispielsweise bei der Auflösung der städtischen Bettelklöster auch direkt eingriff, dass er es andererseits mit der alten Kirche indes nicht zum Bruch kommen ließ, sondern Rang und Besitz der Geistlichkeit unangetastet ließ, um diese als Bundesgenossen gegen Christian II. nicht zu verprellen. Innerhalb dieses Kräftefeldes suchte Friedrich I. seinen Handlungsspielraum zu erweitern und die fürstliche Machtstellung gegenüber Ritterschaft und Klerus zu stärken, sobald nur die politische Konstellation es zuließ. Und vor dem Hintergrund des allgemeinen antiklerikalen Klimas stellte die Geistlichkeit sicherlich den schwächsten Widerpart dar, zumal sie auch im ritterschaftlichen Adel keinen großen Rückhalt fand. Deren Vertreter – lutherisch wie altgläubig – gedachten nur zu gern die auf sie zukommenden landesherrlichen Steuerforderungen für die Rüstungen auf den Klerus abzuwälzen. Deutlich zeigte sich dies auf den Landtagen zu Rendsburg und Kiel in den Jahren 1525 und 1526.

Im Mai 1525 trat der Landtag in Rendsburg zusammen. Der üblichen Prozedur folgend, trugen die Stände dem Landesherrn ihre jeweiligen Beschwerden vor. Für den hohen Klerus ging es um die Garantie seiner Rechte sowie um die Zahlung der Zehnten, Pachten, Renten und anderen Einkünfte, die wohl entweder gar nicht mehr oder

<sup>29</sup> Walter Göbell, Das Vordringen der Reformation in Dänemark und in den Herzogtümern unter der Regierung Friedrichs I. 1523–1533, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 3: Reformation (wie Anm. 1), S. 35–113, hier S. 45.

<sup>30</sup> Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 413.

doch nur noch unregelmäßig in die kirchlichen Kassen flossen. Die Ritterschaft ihrerseits beklagte vehement die Praxis des Klerus, die Abgaben unter Androhung des Kirchenbannes einzufordern. Ebenso stellte sie die Käuflichkeit der Sakramente an den Pranger. Und schließlich kritisierte man den zu geringen Bildungsstand vieler Kleriker: „Men hefft yn de kerspelkarcken vormerst vngelerde kerckheren, de fabuln prediget, vnnnd hyllyge eungelium nycht weten toduden.“<sup>31</sup> Friedrich nahm eine vermittelnde Haltung ein, und so wurde im Landtagsbeschluss den Klagen beider Parteien Rechnung getragen. Generell wurde festgestellt, dass die aufgetretenen kirchlichen Missstände abzuschaffen seien. Doch hatten sich auch die evangelischen Prädikanten der Polemik und der Angriffe auf die Kirche zu enthalten. Dagegen sollten die Geistlichen die ihnen rechtmäßig zustehenden Einkünfte erhalten. Gleichwohl zeigte sich die geschwächte Position der Bischöfe und Prälaten darin, dass sie nicht zuletzt auf Druck der Ritterschaft einer höheren Steuerleistung zustimmten, als sie ursprünglich vorgesehen hatten. Konnte die Geistlichkeit mit dem Ergebnis des Rendsburger Landtages dennoch einigermaßen leben, sah sie sich ein Jahr später auf dem Landtag zu Kiel dagegen in ihrer materiellen Basis in starkem Maße erschüttert. Als zentraler Punkt auf der Tagesordnung in den Verhandlungen stand wieder einmal die Bewilligung der für die Rüstungen Friedrichs nötigen Gelder, deren Summe mit 40 000 Mark lübisch noch höher lag als das letzte Mal. Beim Übermitteln der landesherrlichen Forderung wies der altgläubige Landesrat Wulf Pogwisch mit Blick auf den zu erwartenden Widerstand der Geistlichen auf Friedrichs Bemühungen hin, die reformatorische Bewegung sich nicht entfalten zu lassen. Bischöfen und Prälaten wurde außerdem die Bereitschaft des Königs unterbreitet, seinen lutherisch gesinnten Sohn Christian in seiner Parteinahme für eine kirchliche Umgestaltung zu zügeln. Im Ergebnis der Verhandlungen sagten die Ritterschaft 30 000 Mark lübisch und die Städte 10 000 Mark lübisch zu; die von allen Seiten hart bedrängte Geistlichkeit hingegen stand am Ende mit 80 000 Mark lübisch beim Landesherrn im Wort. Angesichts dieser hohen Summe kam es unter den Geistlichen zu Verteilungskämpfen, denn „eyn Ider wolde de armeste zyn“.<sup>32</sup> Der größte Anteil entfiel dabei mit je 10 000 rh. Fl. (= 15 000 Mark lübisch) auf die Bischöfe von Schleswig und Lübeck und ihre Kapitel; den Rest hatten die Klöster aufzubringen. Die Folge war, dass beispielsweise

<sup>31</sup> Zit. nach Göbell, Vordringen (wie Anm. 29), S. 46.

<sup>32</sup> Zit. nach Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 414.

das Schleswiger Domkapitel und das Bordesholmer Kloster sich gezwungen sahen, Ländereien zu verkaufen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Geistlichkeit der Herzogtümer musste letzten Endes für die Tatsache, dass der Landesherr die kirchliche Ordnung nicht antastete, einen hohen Preis bezahlen. Die Verbitterung über diese Entwicklung wird in den Worten des Hamburger Domherrn und Propstes des Klosters Reinbek, Detlev von Reventlow (um 1485–1536), deutlich: Der Klerus werde immer weiter bis zu seiner finanziellen Erschöpfung ausgepresst; seine Mutter hätte besser daran getan, ihn bei seiner Geburt zu ersäufen, statt ihn zum Kleriker ausbilden zu lassen.<sup>33</sup>

Sahen Bischöfe und Prälaten in König Friedrich I. noch einen Garanten ihrer Stellung, so machten sie sich hinsichtlich der religiösen Haltung seines Sohnes Christian (1503–1559) und seiner Einstellung zur Kirche keine Illusionen. Christian gehörte zu den entschiedenen Verfechtern der lutherischen Lehre, seitdem er mit seinem Hofmeister, dem späteren Statthalter in den Herzogtümern Johann Rantzau (1492–1565)<sup>34</sup> den Wittenberger Reformator auf dem Wormser Reichstag erlebt hatte. Als Christian im Frühjahr 1524 von seinem Vater das nordschleswigsche Amt Hadersleben und später noch Töningeahn zur Verwaltung anvertraut bekam, ging er alsbald daran, das Kirchenwesen in diesen Verwaltungseinheiten im lutherischen Sinne umzugestalten.<sup>35</sup> Es gelang ihm, den Einfluss der beiden zuständigen Bischöfe von Ripen und Schleswig zurückzudrängen. Der König hielt sich dabei weitgehend zurück. Erst als ihm berichtet wurde, dass einige Gemeinden den Zehnten und Renten an die dortige Geistlichkeit nicht mehr entrichteten, sah er sich zum Eingreifen genötigt. Wohl nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des zu dieser Zeit in Süd-

<sup>33</sup> Ebenda, S. 415; auch Hans Heuer, *Das Kloster Reinbek. Beitrag zur Geschichte der Landschaft Stormarn*. Neumünster 1985 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins. 86), S. 101; zur Person Reventlows vgl. Martin Schwarz Lausten, *Reventlow, Detlev*, in: *Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck*. Bd. 7, Neumünster 1985, S. 210 ff.: Reventlow wechselte vermutlich zwischen 1526 und 1529 zur protestantischen Seite. 1535 wurde er vom katholischen Lübecker Domkapitel zum Bischof gewählt, wahrscheinlich aufgrund Reventlows guten Beziehungen zu Christian III., durch die das Kapitel hoffte, das Bistum bewahren zu können. In Lübeck gab Reventlow erste reformatorische Anstöße, indem er unter anderem einen evangelischen Prediger in Eutin einsetzte. Sein Tod setzte diesen Bemühungen allerdings ein frühzeitiges Ende.

<sup>34</sup> Zur Person vgl. Mikael Venge, *Rantzau, Johann*, in: *Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon*. Bd. 5, Neumünster 1979, S. 217–225.

<sup>35</sup> Hoffmann, *Spätmittelalter* (wie Anm. 1), S. 415–419; Gregersen, *Reformationen* (wie Anm. 1), S. 63–75.

deutschland tobenden Bauernkrieges forderte Friedrich seinen Sohn auf, die Untertanen zur Zahlung anzuhalten, „up dat by unnsen underdhanen keyn upror, unvalle edder widderwertigkeit erwassen darve, wo leyder in annderenn landen gescheen, sunder dat villmehr frede und eynicheit moge beholdenn blivenn“.<sup>36</sup> Christian stützte sich bei seinen reformatorischen Bestrebungen auf Rat und Hilfe auswärtiger Theologen. Im Februar 1526 kam Johann Wendt (um 1495–1541) aus Wittenberg in die Stadt Hadersleben, wo er Lektor am Kollegiatkapitel der dortigen Marienkirche wurde und Christian in der lutherischen Lehre unterwies.<sup>37</sup> Der zweite bedeutende Geistliche, der dem Ruf Christians in den hohen Norden folgte, war Eberhard Wiedensee (1486–1547), der Klosterpropst in Halberstadt gewesen war und nun der erste lutherische Kirchherr an der Haderslebener Kirche wurde; zudem bekleidete er das Amt eines Propstes und Hauptvisitators für das Amt Hadersleben und Törningeln.<sup>38</sup> Mit ihren Vorlesungen an der Predigerschule der Haderslebener Marienkirche sorgten beide Theologen für die Verbreitung reformatorischen Gedankenguts unter der angehenden jungen Geistlichkeit, so dass die Haderslebener Schule zum „erste(n) bedeutende(n) Zentrum der neuen Lehre in Nordeuropa“ avancierte.<sup>39</sup> Zu Jahresbeginn 1527 löste Christian das Haderslebener Dominikanerkloster auf, und im selben Jahr erfolgte die Einführung des lutherischen Gottesdienstes. 1528 ging Christian schließlich daran, die Reformation auch auf dem flachen Lande zu verankern. Zu diesem Zweck berief er alle Geistlichen nach Hadersleben. Dort erhielten sie von Wendt und Wiedensee Unterweisungen in den lutherischen Glaubensgrundsätzen. Anschließend wurden die Geistlichen examiniert und mussten einen Eid ablegen, erst dann erfolgte die Bestätigung in ihrem Amt. Die überwältigende Mehrheit leistete diesen Eid, sei es aus religiöser Überzeugung oder aus Opportunität, nur vier Geistliche verweigerten sich der Prozedur. Als Leitfaden für ihre weitere geistliche Arbeit dienten den neu bestätigten Klerikern die

<sup>36</sup> Zit. nach Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 415. Das Schreiben ist abgedruckt bei Holger F. Rørdam, Bidrag til Slesvigs Kirkehistorie I. Om Reformationen i Haderslev Amt (Beitrag zur Kirchengeschichte Schleswigs I. Über die Reformation im Amt Hadersleben), in: Kirkekalender for Slesvigs Stift 1 (1862), S. 131 ff., hier Beilage I.

<sup>37</sup> Martin Schwarz Lausten, Wendt, Johann, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck. Bd. 6, Neumünster 1982, S. 299 ff.

<sup>38</sup> Martin Schwarz Lausten, Wiedensee, Eberhard, in: Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon. Bd. 5, Neumünster 1979, S. 277 f.: Nach seiner Haderslebener Zeit ging er 1533 nach Halle, wo er bis 1547 als Superintendent tätig war; Ramm, Wegbereiter (wie Anm. 10), S. 285–295.

<sup>39</sup> Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 417.

von Wendt und Wiedensee ausgearbeiteten „Haderslebener Artikel“ („Artikel vor de kerckheren up den Dorpern“), in denen die Form des lutherischen Gottesdienstes festgeschrieben wurde.<sup>40</sup> Von erheblicher Bedeutung für das Kirchenwesen war der Umstand, dass Christian nun die Kirchenvisitation vier von ihm eingesetzten Haderspröpsten übertrug, die jährlich die Gemeinden visitieren sollten. Die bisherige geistliche Aufsicht des Ripener und Schleswiger Bischofs war damit entfallen. Mit seinen Maßnahmen gelang es Christian, in beiden Verwaltungseinheiten das Muster einer lutherischen Landeskirche zu schaffen, und die dabei gemachten Erfahrungen sollten ihm später als Landesherr zugute kommen.

Bis in die 1530er Jahre hatte sich die Reformation in den Städten der Herzogtümer fest etabliert. Wie es dagegen mit der reformatorischen Bewegung auf dem flachen Lande aussah, liegt aufgrund der schlechten Quellenlage im Dunkeln. Die ländlichen Bewohner scheinen weitgehend dem alten Glauben treu geblieben zu sein; nur in Nordfriesland und den nördlichen Gebieten Nordschleswigs konnte die lutherische Lehre offenbar Fuß fassen.<sup>41</sup>

### Der Kieler Landtag 1533

Der Tod König Friedrichs I. im April 1533 schuf mit der anstehenden Nachfolgefrage für den Fortgang der Reformation sowohl in Dänemark als auch in den Herzogtümern eine neue Situation. Da der Kreis der Kandidaten auf die nächsten Nachkommen beschränkt war, standen den jeweiligen Wahlgremien – in Dänemark der Reichsrat, in den Herzogtümern der Landtag – prinzipiell die vier Söhne Friedrichs zur Verfügung; davon war jedoch Christian der einzig mündige und damit handlungsfähige. Doch wie im Königreich, wo der katholisch domi-

<sup>40</sup> Walter Göbell, Annemarie Hübner, Die Haderslebener Artikel von 1528. Einführung, Philologische Untersuchung und Übersetzung der Haderslebener Artikel von 1528, in: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 2. Reihe. 39/40 (1983/84), S. 11-59; auch bei Gregersen, Reformationen (wie Anm. 1), S. 244-249.

<sup>41</sup> Zu einigen Indikatoren, die auf eine Übernahme des reformatorischen Gottesdienstes auf dem Lande schließen lassen, vgl. W. Martensen, Zur Einführung der Reformation in Angeln, in: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 2. Reihe 6 (1914), S. 97-126: Im Kirchspiel Moldenit bei Schleswig schaffte man 1529 und 1533 jeweils ein Exemplar des Neuen Testaments an, wohl eines auf Hoch-, eines auf Niederdeutsch; zudem stiegen zwischen 1529 und 1531 die Kosten für den Abendmahlswein, was für die Ausgabe des Abendmahles in beiderlei Gestalt spricht; Gregersen, Reformationen (wie Anm. 1), S. 136-144.



nierte Reichsrat eher seinen im alten Glauben erzogenen Bruder Hans favorisierte, musste Christian auch in den Herzogtümern auf dem für Juni 1533 nach Kiel einberufenen Wahl- und Huldigungslandtag angesichts seiner offenen protestantischen Einstellung und seiner in Hadersleben und Törningeahn praktizierten Kirchenpolitik mit einer starken Opposition der Geistlichkeit und altgläubiger Adliger rechnen. Als weiterer Konfliktpunkt kam hinzu, dass er sich aus erbrechtlicher Tradition des Oldenburger Hauses nur gemeinsam mit seinen Halbbrüdern huldigen lassen wollte. Dies würde bei Eintritt der Mündigkeit auf eine Landesteilung hinauslaufen, was keineswegs im Interesse der Stände lag. Insgesamt stand aus der Perspektive Christians zu befürchten, dass die Opposition die Gunst der Stunde nutzen würde, um ihm Zugeständnisse abzuhandeln bzw. seinen reformatorischen Kirchenplänen gänzlich den Weg zu versperren. Einen Vorgeschmack auf die widerstrebende Haltung des Klerus bekam Christian in einem Briefwechsel mit dem Wortführer der Altgläubigen, dem Schleswiger Bischof Gottschalk von Ahlefeldt (1475–1541), der nicht nur einem der mächtigsten Adelsgeschlechter angehörte, sondern dank seiner jahrelangen Tätigkeit als Kanzler Friedrichs I. gut mit den politischen Verhältnissen vertraut war.<sup>42</sup> Schon kurz nach dem Tode seines Vaters hatte Christian den Bischof aufgefordert, die katholische Messe einzustellen und den Gottesdienst in Zukunft in evangelischer Form zu begehen. Er kündigte weiter an, auf dem nächsten Landtag für Schleswig und Holstein eine entsprechende Ordnung zu erlassen. Diese Ausführungen verband Christian darüber hinaus noch mit der unverhohlenen Drohung, dass der Klerus seinen Forderungen zunächst noch freiwillig nachkommen könne, später müsse er dann Zwang anwenden. Der Bischof zeigte sich indes von Christians forschem Vorstoß wenig beeindruckt oder gar eingeschüchtert. Mit dem Hinweis, dass weder ein Beschluss eines Konzils noch wenigstens der eines Landtages vorliege, wollte von Ahlefeldt den Gottesdienst nicht ändern. Er verwies gegenüber Christian auf dessen verstorbenen Vater, der sich in die Gottesdienstordnung nie eingemischt habe.

Um seine Position gegenüber den Ständen zu stärken, schritt Christian zu energischen Maßnahmen und schuf vollendete Tatsachen. Entgegen den Bestimmungen des Ripener Privilegs ließ sich Christian schon vor der Wahl von den Landesräten und Amtsmännern, die die Befehlsgewalt über die befestigten Plätze und die Besetzungen in den

<sup>42</sup> Zur Person Gottschalk von Ahlefeldts vgl. Ramm, *Wegbereiter* (wie Anm. 10), S. 304–309; Andrea Boockmann, von Ahlefeldt, Gottschalk, in: *Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon*. Bd. 5, Neumünster 1979, S. 19 ff.

Herzogtümern ausübten, den Treueid schwören, womit er sich die Verfügungsgewalt über die Machtmittel sicherte. Mit dieser „fast revolutionären Tat“<sup>43</sup> besaß Christian faktisch bereits die volle fürstliche Gewalt, die es nun auf dem anstehenden Landtag zu Kiel zu bestätigen galt. Im Vorfeld des Landtages wandte sich Christian um Rat hinsichtlich seines Verhaltens auf dem anstehenden Landtag gegenüber der misstrauischen Opposition aus altgläubigem Adel und Klerus an die führende Persönlichkeit unter den protestantischen Fürsten, den Landgrafen Philipp von Hessen (1504–1567). Von Christian umfassend über die Verhältnisse im Norden in Kenntnis gesetzt, entwickelte der Landgraf ein Programm, das sich gleichsam als „Musterplan zur Einführung der Reformation“ erweisen sollte.<sup>44</sup> Philipp schlug generell ein maßvolles, kompromissbereites Vorgehen vor, bei dem die ständischen Privilegien zu bestätigen seien, ebenso solle Christian die mit dem Schleswiger Bischof diskutierte Gottesdienständerung erst einmal auf sich beruhen lassen. Der Landgraf empfahl weiterhin, die Feldklöster zunächst nicht zu säkularisieren, sondern hinsichtlich reformatorischer Predigten auf Freiwilligkeit zu setzen. Auch Philipp stellte, wie vor ihm Gottschalk von Ahlefeldt, das Verhalten König Friedrichs I. als Vorbild hin: Christian solle „die sachen nit zu ernstlich angreifen, sondern, wie der Vatter getan, schleifen lasse(n)“.<sup>45</sup> Es galt für Christian also auf Zeit zu spielen, um dann eine vorteilhafte Konstellation zur Durchsetzung seiner kirchenpolitischen Pläne zu nutzen. Aufgrund seiner politischen Erfahrung riet Philipp dem jungen Christian noch, sich bei Widerstand seitens des Klerus unter dem Adel Parteigänger zu suchen, die er dann gegen die Geistlichkeit ausspielen könnte.

Auf dem Kieler Landtag im Juni 1533 hielt sich Christian an den landgräflichen Rat. In Kiel wurde nach mitunter heftigen Streitigkeiten zwischen Adel und Geistlichkeit einerseits die Abschaffung des Zehnten beschlossen, falls die Kirche ihre Rechte auf diese Abgabe nicht belegen könnte; in Bezug auf den Gottesdienst wurde festgeschrieben, dass er sowohl in neuer als auch in alter Form abgehalten werden konnte, womit die Tätigkeit evangelischer Prädikanten, die bisher stets nur geduldet war, nunmehr legitimiert wurde. Anderer-

<sup>43</sup> Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 427.

<sup>44</sup> Ebenda, S. 428; Briefe abgedruckt bei: Wilhelm Jensen, Herzog Christian von Schleswig-Holstein und Landgraf Philipp von Hessen. Zur Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein, in: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 2. Reihe 10 (1950), H. 2, S. 8–19; Gregersen, Reformationen (wie Anm. 1), S. 175 ff.

<sup>45</sup> Zit. nach Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 429.

seits kam Christian aber auch den Altgläubigen entgegen. So wurden den Bischöfen und Kapiteln von Schleswig und Lübeck ihre Rechte bis zu einer endgültigen Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Schleswig und Holstein garantiert; diese sollte jedoch erst bei Mündigkeit der Brüder Christians geschehen. Des Weiteren blieben die Feld- und Jungfrauenklöster unangetastet, wobei Christian, der auch auf diesem Gebiet dem landgräflichen Rat folgte, dem materiellen Interesse des Adels nach einer Versorgungsmöglichkeit für ihre nachgeborenen und unverheirateten Söhne und Töchter Rechnung trug.<sup>46</sup> Gleichwohl durften die Konventualinnen, die der reformatorischen Lehre anhängen, das Kloster frei verlassen, und Christian wollte den Klöstern auch evangelische Prediger schicken, sofern dies gewünscht werde. Sollte dies nicht der Fall sein, lag das Recht der Ein- und Absetzung der Geistlichen auch weiterhin bei den geistlichen Obrigkeiten, denen das jeweilige Kloster unterstand.

Darüber hinaus gelang es Christian im Umfeld des Landtages, mit dem Schleswiger Bischof einen Sondervertrag abzuschließen, der einen weiteren Schritt auf dem Wege der kirchlichen Umgestaltung bedeutete. Während der Herzog einige von seinem Vater eingezogene kirchliche Ländereien und Wertgegenstände zurückgab, stimmte Bischof von Ahlefeldt unter anderem darin zu, dass die Domherren fortan die Messe nur bei geschlossenen Türen lesen, jedoch nicht mehr singen sollten. Auch räumte der Bischof dem Landesherrn das Recht ein, künftig in seinen Ämtern evangelische Geistliche einzusetzen.

Insgesamt war das Ergebnis des Kieler Landtages in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung. Zum einen war es dem jungen Herzog aufgrund seines energischen Vorgehens nach dem Ableben seines Vaters gelungen, sich schon vor dem Landtag die landesherrliche Macht anzueignen, womit das Wahlrecht der Stände entscheidend geschwächt wurde. Tatsächlich ist dann im Landtagsbeschluss auch nicht von einer Wahl oder Annahme des Landesherrn die Rede, sondern nur von einer seitens Christian und seiner Brüder unter Betonung des Erbrechtes „erbetenen Huldigung“.<sup>47</sup> Zum anderen vermochte Christian

<sup>46</sup> Bisher war nur das Zisterzienserinnenkloster Reinbek in der Nähe Hamburgs durch König Friedrich 1529 aufgrund günstiger Umstände säkularisiert worden, der sich auch die Klostergrundherrschaft übertragen ließ; Heuer, *Kloster Reinbek* (wie Anm. 33), S. 101 ff.

<sup>47</sup> Dazu vgl. Erich Hoffmann, *Der Landtag zu Kiel (1533) und der Niedergang des ständischen Wahlrechtes in den Herzogtümern Schleswig und Holstein*, in: *Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Karl Dietrich Erdmann*, hrsg. v. Hartmut Boockmann, Kurt Jürgensen u. Gerhard Stoltenberg. Neumünster 1980, S. 557-576.

im Verlauf der Landtagsverhandlungen bei allen Zugeständnissen an die opponierenden Anhänger der alten Kirche die Kirchenreform entscheidend voranzutreiben: „Denn die bisher nur durch Sondergenehmigungen des Fürsten geduldete evangelische Wortverkündigung wurde nun durch den Landtagsbeschluß sowie den Vertrag zwischen Landesfürsten und Bischof als gleichberechtigt mit der alten Lehre offiziell sanktioniert. Hierarchie und Verfassung der alten Kirche blieben zwar äußerlich in ihrer Rangstellung ungeschmälert, doch durch die Zulassung des Neuen wurde ihre Vormacht innerhalb der Kirchenverfassung so ausgehöhlt, daß es in Zukunft nur eines letzten Anstoßes bedurfte, um den altehrwürdigen Bau der alten universalen Kirche auch in den Herzogtümern zum Einsturz zu bringen.“<sup>48</sup>

Wesentlich für den Erfolg Christians war die Unterstützung durch die führenden Köpfe der Landesräte, wie den Statthalter Johann Rantzau und Melchior Rantzau (gest. 1539), aber auch durch den der katholischen Kirche treu gebliebenen Wulf Pogwisch. Sie alle verband trotz unterschiedlicher Glaubensauffassung das gemeinsame Interesse an geordneten Verhältnissen in den Herzogtümern angesichts der noch offenen Situation in Dänemark, wo die Ritterschaft durch die Unterstützung Christians bei seiner Kandidatur die bisherige Personalunion zwischen Königreich und Herzogtümern auch in Zukunft gewahrt sehen wollte. Doch in Dänemark entwickelten sich die Dinge in der Nachfolgefrage weitaus schwieriger für Christian, da im Königreich der Reichsrat zeitgleich zum Kieler Landtag auf dem Herrentag zu Kopenhagen die Wahl des neuen Monarchen erst einmal um ein Jahr verschoben hatte. Bei allen Unstimmigkeiten in Fragen der Thronfolge und Religion rückten Herzog Christian und der dänische Reichsrat zumindest politisch enger zusammen. Im Juli 1533 schlossen Christian als Herzog von Schleswig und Holstein sowie der dänische Rat mit der „Union“ einen gegenseitigen Beistandspakt zwischen den Herzogtümern und Dänemark ab, der die enge Verbindung der Herzogtümer mit Dänemark über die bestehende Personalunion hinaus betonte.

Die 1534 ausbrechende „Grafenfehde“ ließ Christians reformatorische Pläne erst einmal in den Hintergrund treten. Für ihn ging es in den folgenden Jahren vorrangig um die Sicherung der dänischen Krone und um die Konsolidierung seiner Macht im Königreich gegen äußere wie innere Gegner.<sup>49</sup>

<sup>48</sup> Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 431.

<sup>49</sup> Zur Grafenfehde vgl. ebenda, S. 439-455.

## Auf dem Wege zur Kirchenordnung

Während Christian III. im Königreich Dänemark nach seinem Sieg in der „Grafenfehde“ und seiner Krönung zum König mit einem rabiaten Vorgehen gegen die dänischen Bischöfe die Reformation durchzusetzen vermochte und 1537 nach dem Vorbild deutscher evangelischer Territorien eine von Johannes Bugenhagen (1485–1558) ausgearbeitete lateinische Kirchenordnung erließ, die auch für die Herzogtümer als Grundlage dienen sollte, sah er sich in den Herzogtümern einer anderen Situation gegenüber. Denn hier hatten ihm im Gegensatz zum Königreich auch die altgläubigen Vertreter der Ritterschaft sowie die Bischöfe von Schleswig und Lübeck in den vergangenen Wirren treu zur Seite gestanden; auf deren Interessen galt es also Rücksicht zu nehmen. Der König schlug angesichts dieser Umstände einen behutsamen Weg ein, der auf eine schrittweise Durchsetzung der Reformation zielte. Zuallererst suchte der Landesherr dort, wo es ihm ohne Beteiligung der Stände möglich war, vollendete Tatsachen zu schaffen.

Angesichts der unregelmäßigen kirchlichen Verhältnisse, die nicht zuletzt dazu geführt hatten, dass in den Jahren der „Grafenfehde“ Kirchengut und -vermögen in weltliche Hände gelangt war, berief Christian im Februar 1538 die Kirchherren und je ein Mitglied der Stadt- und Landschaftsräte aus den Städten und Flecken sowie aus den Landschaften Eiderstedt und Nordstrand nach Gottorf. Obwohl es keinen Bericht über den Verlauf und die Beschlüsse dieser Synode gibt, scheinen die Anwesenden den überlieferten Worten des Königs zufolge auf eine Regelung des Kirchenwesens auf Grundlage der dänischen Kirchenordinanz von 1537 verpflichtet worden zu sein. Ebenfalls setzte Christian vier Visitatoren für das Herzogtum Schleswig ein, die in ihren jeweiligen Bezirken die Aufsicht über das Kirchenwesen und das Kirchengut führen sollten. In Holstein hingegen scheint der König eine offizielle Einsetzung von Visitatoren vermieden zu haben, da er vermutlich dem Kaiser keinen Anlass zum Protest liefern wollte, zumal das Verhältnis wegen der Unterstützung Christians II. durch den habsburgischen Kaiser gespannt war. Daher dürften in Holstein die protestantischen Pfarrer der Städte die Visitation des umliegenden Landes ausgeübt haben. Des Weiteren ordnete Christian an, dass das Vermögen geistlicher Stiftungen künftig u.a. zur Armenpflege, zum Unterhalt von Schulen und zur Bezahlung der Geistlichen dienen sollte. Mit diesen Bestimmungen und Maßnahmen war de facto das Kirchenregiment den bislang zuständigen Bischöfen und Domherren entzogen worden.

Zwei Jahre später, im Frühjahr 1540, schienen Christian dann die Verhältnisse günstig, um auf dem Rendsburger Landtag den Ständen die Kirchenordnung zur Annahme vorzulegen. Der landesherrliche Plan ging allerdings nicht auf. Auf dem Landtag kam es zwischen lutherisch gesinnten und altgläubigen Vertretern der Ritterschaft zu offenen Auseinandersetzungen; es war „eyn groth rumor darsulves up dem Radthuße geworden, unde de eyne is gegen den andern gewesth“.<sup>50</sup> Die katholischen Adligen beriefen sich in ihrem Widerstand auf ein Versprechen des Königs, in Glaubenssachen keinen Druck auszuüben. Beide Parteien bildeten schließlich Deputationen, die ihren jeweiligen Standpunkt dem Landesherrn vortrugen, wobei es nicht ohne Streitigkeiten abging. Da die Lutheranhänger unter der Ritterschaft augenscheinlich in der Mehrheit waren, schlug der Statthalter Johann Rantzau eine Abstimmung vor. Nach eingehenden Beratungen nahm Christian III. jedoch von diesem Vorschlag, mit dem er anfänglich sympathisiert hatte, Abstand. Die katholische Seite war zwar in der Minderheit – ein Bericht nennt die Zahl von 31 Vertretern –, doch in ihren Reihen befanden sich einflussreiche und mächtige Persönlichkeiten, allen voran der Schleswiger Bischof Gottschalk von Ahlefeldt. In Anbetracht des Widerstandes ordnete Christian an, dass im Kirchenwesen bis Weihnachten nichts verändert werden solle. Allerdings machte der König auch klar, falls bis dahin kein allgemeines Konzil einberufen worden sei oder es keine vom Kaiser mit Zustimmung der Protestanten erlassene Kirchenordnung geben werde, wolle er selbst eine Kirchenordnung für die Herzogtümer verfügen. Schlug sein Vorhaben, die Einführung einer Kirchenordinanz, auch fehl, so konnte Christian doch zumindest darin einen Erfolg verbuchen, dass der Landtag die Beschlüsse der Gottorfer Synode von 1538 bestätigte. Die Folge war, dass Christian kurz darauf die Visitatoren nun offiziell zu „Superattendenten“ (Superintendenten) ernannte, denen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die fürstlichen Amtsmänner nötigenfalls Hilfe zu leisten hatten. Damit setzte der Landesherr trotz der Ablehnung einer Kirchenordnung durch die Stände „wesentliche Inhalte der lateinischen Kirchenordnung von 1537 als Richtschnur für die meisten Kirchengemeinden des Landes durch“.<sup>51</sup>

Im nächsten Schritt wandte sich Christian III. den bislang mit Rücksicht auf den Adel verschonten Feldklöstern zu. Die theologischen Auseinandersetzungen waren auch an den Konventen der Klöster

<sup>50</sup> Zit. nach ebenda, S. 458.

<sup>51</sup> Ebenda, S. 459.

nicht spurlos vorübergegangen und hatten mitunter für Unruhe gesorgt. Einen Einblick in die Problematik liefert uns das Itzehoeer Kloster.<sup>52</sup> Dort sahen sich 28 mit Luthers Glaubenssätzen sympathisierende Nonnen mit der altgläubigen Äbtissin und deren 13 Anhängerinnen konfrontiert, welche die Ausübung eines lutherischen Gottesdienstes verhinderten. Die Nonnen trugen König Christian III. im Februar 1538 ihren Fall vor und berichteten, die Äbtissin sei nur auf königliche Aufforderung hin bereit, den evangelischen Gottesdienst im Kloster einzuführen. Bis dahin, so die Nonnen, sollten sie nach Order der Äbtissin die Messe in der alten Form abhalten, während ihnen das, was sie in ihrem Herzen dächten, freigestellt sei. Die lutherischen Nonnen sahen sich hierdurch in unerträglicher Weise zum Heucheln gezwungen. Aber erst einige Jahre später sah sich der Landesherr in der Lage, Maßnahmen zu ergreifen, um die Reformation auch auf die Feldklöster auszudehnen. Im Januar 1541 ernannte Christian drei Visitatoren, die notfalls in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Amtmännern dafür sorgen sollten, dass die in den Städten und Flecken bereits geltenden Bestimmungen der Ordinanz von 1537 nun auch auf die Feldklöster Anwendung fanden. Gottesdienst und theologischer Unterricht hatten fortan im evangelischen Sinne zu erfolgen, dies galt auch für die unter klösterlichem Patronat stehenden Kirchen. Die Vorsteher der Klöster mussten sich verpflichten, dem Landesherrn Gehorsam zu leisten, und hatten darauf Acht zu geben, dass kein Klostergut verkauft bzw. verpfändet wurde. Im Gegenzug dazu verpflichtete sich der Landesherr, die Klostergüter zu schützen, womit er vor allem den adligen Interessen nach einer gesicherten Versorgung ihrer dort lebenden Kinder entgegenkam. Aus Holstein vermeldeten die zuständigen Visitatoren im Frühjahr 1541 den erfolgreichen Abschluss ihrer Arbeit; dort waren die Konvente überwiegend der landesherrlichen Forderung nachgekommen. Einzig aus dem Nonnenkloster zu Uetersen wird von Widerstand berichtet, wo man darauf verwies, dass das Kloster zur schauenburgischen Grafschaft Pinneberg gehöre, woraufhin Christian höchstpersönlich vor Ort erschien und die Klosterinsassen dazu brachte, sich den neuen Anordnungen zu fügen. Im Verlauf der nächsten Jahre wurden die Männerklöster säkularisiert, übrig blieben nur die vier zu adligen Damenstiften um-

<sup>52</sup> Vgl. Ortwin Pelc, *Das Kloster Itzehoe. Vom Zisterzienserinnenkonvent zum adligen Damenstift*, in: *Itzehoe. Geschichte einer Stadt in Schleswig-Holstein*. Bd. 1: *Von der Frühgeschichte bis 1814*, hrsg. v.d. Stadt Itzehoe. Itzehoe 1988, S. 43-61, hier bes. S. 56 ff.

gewandelten Jungfrauenklöster Preetz, Uetersen, Itzehoe und St. Johannis bei Schleswig.<sup>53</sup>

Unterdessen hatte Christian III. den auf dem Rendsburger Landtag 1540 angedrohten Weihnachtstermin für die Oktroyierung einer Kirchenordnung verstreichen lassen, ohne etwas in dieser Richtung unternommen zu haben. Die schwere Erkrankung und das bald zu erwartende Ableben Bischofs Gottschalk von Ahlefeldt, des stärksten Widersachers gegen die fürstliche Kirchenpolitik, boten Christian vielmehr die Möglichkeit, entscheidenden Einfluss auf das Schleswiger Domkapitel zu gewinnen, um diesen Machtfaktor letztendlich auszuschalten. Als der Bischof im Januar 1541 verstarb, teilte Christian III. aus Kopenhagen den Domherren mit, dass sie mit der Wahl eines Nachfolgers warten sollten, bis er in die Herzogtümer zurückgekehrt sei, „dan wir gedenken auch darbey zu sein vnnd vnserer stimme zu sollicher wahl zu gebenn“.<sup>54</sup> Der König setzte dann bei seiner Ankunft einen Vertrag mit dem Kapitel durch, der die Stellung des Bistums und des Kapitels zum Inhalt hatte. Zwar wurden die alten Rechte des Kapitels bestätigt, jedoch nur insoweit, als sie nicht gegen die spätere Kirchenordinanz verstießen, was faktisch ihre Abschaffung bedeutete. Gleichfalls gewährte Christian dem Kapitel freies Wahlrecht, allerdings kamen zu den Domherren die Superattendenten als gleichberechtigte Wahlmänner hinzu. Die Domherren hatten zudem einen Eid auf die Kirchenordnung abzulegen. Darüber hinaus sicherte Christian sich und seinen Nachfolgern das Beratungs- und Konsensrecht bei der Bischofswahl. Alle diese Bestimmungen sprachen in ihrer Konsequenz künftig für einen evangelischen Bischof im Bistum Schleswig. Das Kirchengut wurde im Vertrag garantiert, wobei die Einkünfte jedoch für bestimmte Zwecke wie z.B. Schulen verwendet werden mussten. Mit diesem Vertrag unterlag das Schleswiger Domkapitel fortan dem Einfluss und der Kontrolle des Landesherrn, womit „die letzte größere, schon vorher geschwächte Bastion des alten Glaubens im Herzogtum gefallen war“.<sup>55</sup>

Im Verlauf der letzten Jahre war es König Christian III. mithin gelungen, die Bestimmungen der dänischen Kirchenordnung von 1537 sukzessive in den Herzogtümern einzuführen. Nach der Bindung des Schleswiger Kapitels an den Landesherrn war nur noch seitens einiger

<sup>53</sup> Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 460.

<sup>54</sup> Zit. nach Erich Hoffmann, Der Sieg der Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 3: Reformation (wie Anm. 1), S. 115-183, hier S. 156.

<sup>55</sup> Hoffmann, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 461.



altgläubiger Adliger für ihre Patronatskirchen sowie des Lübecker Bischofs leichter Widerstand zu erwarten. In Anbetracht dieser günstigen Lage legte Christian III. dem im März 1542 in Rendsburg zusammenkommenden Landtag erneut eine Kirchenordnung vor, die größtenteils auf der dänischen Ordinanz beruhte, die von Bugenhagen ins Niederdeutsche übersetzt und den Verhältnissen in den Herzogtümern angepasst worden war. Diesmal nahmen die Stände am 9. März 1542 die Ordinanz im Gegensatz zum Landtag 1540 widerspruchslös und „einträchtiglich“ an.<sup>56</sup>

Die „Christlyke Kercken Ordeninge De yn den Fürstendömern Schlewig Holsten etc. schal geholdenn werden“ schrieb die notbischöfliche Gewalt des Landesherrn fest. Der Landesherr habe „aus Gottes Gnade in Zusammenarbeit mit unseren Räten und unserer Landschaft vorgenommen, eine christliche Kirchenordnung gemäß Gottes Wort und Christi Befehl ergehen zu lassen, nicht um etwas Neues zu stiften (davon behüte uns Gott), sondern um öffentlich mit unseren Erbländen das anzunehmen, was uns Gott, unser lieber Herr, durch seine Propheten und Apostel befohlen hat, was auch vordem die heilige Kirche, das ist die Christenheit, aus dem Munde der Apostel und Prediger Christi angenommen und gehalten hat, bevor es unter soviel Irrlehre begraben und unterdrückt worden ist“.<sup>57</sup> Gemäß dem lutherischen Obrigkeitsverständnis solle die von Gott eingesetzte Obrigkeit als Dienerin „gute christliche Ordnung“ schaffen; die Kirche sei „leiblich auf Erden der Obrigkeit unterstellt“.<sup>58</sup> In diesem Sinne regelte die Kirchenordnung Gottesdienstform, Kirchenzucht, Unterhalt der Geistlichen, Schulunterricht sowie Armen- und Krankenwesen.

Eingehend wurde auch das Kirchenregiment für das Herzogtum Schleswig festgelegt. Als oberster Visitator fungierte nunmehr der Schleswiger Bischof, der laut dem in die Kirchenordnung eingefügten Vertrag von 1533 mit Konsens des Landesherrn gewählt werden und einen Eid auf diesen leisten sollte. Der Bischof hatte in dieser Funktion einmal jährlich die Kirchen in den Städten des Herzogtums zu besuchen. An dem jeweiligen Ort sollten dann die Geistlichen der Gemeinden zur Berichterstattung über die kirchlichen Zustände erschei-

<sup>56</sup> Ebenda.

<sup>57</sup> Zit. nach: Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, hrsg. v. Walter Göbell unter Mitarbeit v. Annemarie Hübner u. Hans-Joachim Ramm. Neumünster 1986 (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 1. Reihe 34), S. 7.

<sup>58</sup> Zit. nach ebenda, S. 9.

nen. Der Bischof stand zudem dem höchsten geistlichen Gericht, dem vom Domkapitel gebildeten Konsistorium, vor. Die Superintendenten wurden damit stillschweigend ihrer Visitationsaufgabe enthoben. Kurz nach Annahme der Ordinanz wurde mit Tilemann von Hussen (1497–1551) der erste evangelische Bischof im Schleswiger Dom in sein Amt eingeführt. Von Hussen hatte in Wittenberg studiert und später in Kopenhagen als Theologieprofessor gewirkt. Hinsichtlich der kirchenregimentlichen Verhältnisse in Holstein blieb die Kirchenordnung im Vergleich zu den Bestimmungen bezüglich Schleswigs vage. Es waren wohl vor allem politische Gründe, die Christian und seine Berater dazu bewogen, von einer ähnlich entschiedenen Regelung für Holstein abzusehen, war man ja auch schon vorher bei Holstein betreffenden Angelegenheiten mit Blick auf dessen lehnsrechtliche Stellung eher vorsichtig vorgegangen. Denn in Holstein blieb das Lübecker Domkapitel weiterhin dem katholischen Glauben verhaftet – erst 1561 sollte sich unter Bischof Eberhard von Holle (1531–1586) die Reformation durchsetzen.<sup>59</sup> Auch das inzwischen faktisch einflusslose Hamburger Domkapitel verzichtete keineswegs auf seine Ansprüche und Rechte in Westholstein und Dithmarschen. Christian befürchtete vor dem Hintergrund des weiterhin gespannten politischen Verhältnisses zu Kaiser Karl V. (1500–1558), dass insbesondere der Lübecker Bischof als Reichsfürst bei einer umfassenden Neuorganisation des Kirchenregiments, die seine Rechte gefährden würde, beim Kaiser auf Bruch des Reichsfriedens klagen könnte. In der Kirchenordnung war daher auch nicht von einem Bischof für Holstein, sondern nur von einem Propst für Holstein die Rede, der von den Kirchherren seines Sprengels gewählt und vom Landesherrn bestätigt werden sollte; einmal im Jahr sollte der Propst Visitation halten. Sein Amtsgebiet umfasste den ehemaligen Zuständigkeitsbereich des Hamburger Kapitels. Die Ausnahme bildete Dithmarschen, wo sich in den 1530er Jahren noch vor den Herzogtümern landeskirchliche Strukturen herausgebildet hatten; dort fungierte der Rat der Achtundvierzig als Notbischof, der zur Leitung des Kirchenwesens von vier Superintendenten unterstützt wurde.<sup>60</sup> In Ostholstein übernahm der Propst vermutlich – die Beschreibung in der Kirchenordnung ist eher unpräzise – das Zuständigkeitsgebiet des Lübecker Bischofs ohne

<sup>59</sup> Vgl. zur Reformation im Bistum Lübeck Wolf-Dieter Hauschildt, Die Reformation in Hamburg, Lübeck und Eutin, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 3: Reformation (wie Anm. 1), S. 185–226, hier S. 215–218.

<sup>60</sup> Köppe, Reformation in Dithmarschen (wie Anm. 7), S. 217–275.

dessen reichsfürstlichen Gebiete um Eutin und vor Lübeck. Als erster Propst wurde Johannes Anthonii eingesetzt, der zuvor Pastor in Krempe und Itzehoe sowie Prediger am dortigen Kloster gewesen war. Zwischen dem Schleswiger Bischof bzw. den holsteinischen Pröpsten und den örtlichen Gemeindepfarrern fungierten weitere Pröpste, die für die Visitation eines fürstlichen Amtes zuständig zeichneten und die Funktion der früheren Superintendenten und Visitatoren übernahmen.

## Schluss

Die schleswig-holsteinische Kirchenordnung bildete, wie bereits einleitend erwähnt, den formal-rechtlichen Abschluss der Reformation und legte den Grundstein für die evangelische schleswig-holsteinische Landeskirche. Auch als im Jahre 1544 in Konsequenz der Huldigung von 1533 die Herzogtümer unter Christian III. und seinen Brüdern aufgeteilt wurden und in der Folge die Landesherrn in ihren jeweiligen Anteilen eigene kirchenregimentliche Strukturen ausbildeten, blieb die Ordinanz von 1542 doch das gemeinsame Fundament des Kirchenwesens.<sup>61</sup>

Insgesamt gesehen verlief die Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein in eher ruhigen Bahnen. Vergleichbar mit der Entwicklung in anderen Territorien waren es auch hier die Städte, die zuerst für die reformatorische Bewegung gewonnen werden konnten. Es war schließlich der Landesherr, König und Herzog Christian III., der als überzeugter Lutheraner und unter Anknüpfung an die geschickt abwartende Politik seines Vaters Friedrich I. die Reformation in beiden Territorien durchsetzte. Die Ergebnisse dieses Prozesses ließen die Landesherrschaft am Ende gestärkt aus der Reformation hervorgehen. War der Herzog zuvor bereits höchste weltliche Obrigkeit, stand er nun als Notbischof gleichfalls an der Spitze der kirchlichen Organisation. Der landesherrlichen Hoheit unterlagen fortan Kirchen-, Schul- und Armenwesen, was den entsprechenden Aufbau eines Verwaltungsapparates erforderlich machte und dem Fürsten

---

<sup>61</sup> Hoffmann, *Sieg der Reformation* (wie Anm. 54), S. 172. Zur Entwicklung des Kirchenregiments nach der Landesteilung vgl. die Artikel von Jendris Alwest und Erich Hoffmann in: *Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte*. Bd. 4: *Orthodoxie und Pietismus*. Neumünster 1984 (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 1. Reihe 29), S. 11-38 bzw. S. 73-133.

überdies eine größere Kontrolle über die Untertanen ermöglichte. Die gesteigerte fürstliche Machtposition wurde durch die Säkularisierungen der Kirchen- und Klostergüter außerdem materiell untermauert: Denn von den Bauern, die zu Beginn der Reformation der geistlichen Hoheit unterstanden, gerieten im Verlauf des 16. Jahrhunderts drei Fünftel unter weltliche Herrschaft und von diesen entfiel wiederum der größte Teil, nämlich vier Fünftel, auf den Landesherrn.<sup>62</sup> Die materielle Basis des Herzogs sowie sein Herrschaftsbereich hatten sich somit in wenigen Jahrzehnten bedeutend erweitert. Das politische Gewicht verschob sich im Zuge der Reformation eindeutig zugunsten des Landesherrn.

---

<sup>62</sup> Wolfgang Prange, *Landesherrschaft, Adel und Kirche in Schleswig-Holstein 1523. Die Zahl der Bauern am Ende des Mittelalters und nach der Reformation*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 109 (1983), S. 51-90; vgl. auch neuerdings die kartografischen Darstellungen in: *Historischer Atlas Schleswig-Holstein. Vom Mittelalter bis 1867*, hrsg. i.A. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, hrsg. v. Jürgen H. Ibs, Eckart Dege u. Henning Unverhau. Neumünster 2004, S. 148-151.